

## Hinweisblatt

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

um unnötige Rückfragen und zeitliche Verzögerungen des Antragsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie, nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig Ihrem bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, einzureichenden Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ beizufügen:

1. das von der RAK Sachsen erstellte Formular Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“,
2. ein Verrechnungsscheck über €385,00 gemäß § 2 Abs. 1 der aktuellen Gebührenordnung der RAK Sachsen. Bei Überweisung können Sie eine Kopie des entsprechenden Beleges beifügen.
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang (Teilnahmebescheinigung) im Original, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets gemäß § 14 c FAO umfasst und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Die Teilnahmebescheinigung muss § 6 Abs. 2 FAO entsprechen.
4. sämtliche Aufsichtsarbeiten (einschließlich Aufgabenstellung) aus dem Lehrgang in Kopie und ihre Bewertungen,
5. die Fallliste mit folgenden Angaben:  
Kanzlei-Aktenzeichen, zusätzlich Gerichts-Aktenzeichen bei gerichtlichen Verfahren, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens, Gegenstand

Außergerichtliche und gerichtliche Fälle sollen voneinander getrennt mit jeweils fortlaufenden Nummern möglichst chronologisch aufgeführt werden.

Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen weist der Fachanwaltsausschuss darauf hin, dass Mindestens 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren nachgewiesen werden müssen. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14 c Nr. 1 bis 3 FAO bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Der Fachanwaltsausschuss weist darauf hin, dass Fälle, die die Geltendmachung von Forderungen im Mahnverfahren allein zum Gegenstand haben, im Rahmen der Fallgewichtung des § 5 Satz 2 FAO grundsätzlich mit 0,5 bewertet werden, es sei denn, der Antragsteller macht eine weitergehende Bedeutung, Umfang oder Schwierigkeit dieses Falles deutlich. Das Berufungsverfahren stellt grundsätzlich keinen eigenständig zu bewertenden Fall dar, es sei denn, vom Antragsteller werden hinsichtlich der Bedeutung des Umfangs und der Schwierigkeit des Berufungsverfahrens erhebliche Modifizierungen zur erstinstanzlichen Lage dargelegt. Reine Inkassosachen auch in Angelegenheiten des Wohnungseigentumsrechts im Antragsverfahren werden grundsätzlich mit 0,75 gewichtet, soweit sie nicht Gegenstand eines Mahnverfahrens gemäß vorstehenden Ausführungen sind, es sei denn, der Antragsteller macht auf die besondere Bedeutung, den Umfang oder Schwierigkeit dieser Angelegenheit aufmerksam.

Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich auf den „Gegenstand“ des Falles beziehen und muss geeignet sein, dem Fachanwaltsausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse auf den in § 14 c FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Hierzu bietet sich sowohl eine übersichtliche Sachverhaltsdarstellung als auch die Benennung der zu klärenden Rechtsfragen an, die besondere Kenntnisse erforderten.

Wir empfehlen, die Angaben dazu lieber zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da ansonsten Nach- und Rückfragen des Fachanwaltsausschusses erforderlich werden könnten, die das Verfahren verzögern.

Darüber hinaus ist ein Vorschlag der tabellarischen Aufstellung und Zusammenfassung unter Zugrundelegung der in § 14 c FAO genannten Fachbereiche beigefügt; der Fachanwaltsausschuss empfiehlt, diese Aufstellung zur beschleunigten Bearbeitung des Antrages zu verwenden und dem Antrag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gerne zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses

Antragsteller/in

.....

	Fälle überhaupt	gerichtlich	außer- gerichtlich	lfd. Nummern
Recht der Wohnraum- mietverhältnisse				
Recht der Gewerbe- raummietverhältnisse und Pachtrecht				
Wohnungseigentums- recht				
Maklerrecht, Nachbar- recht und Grundzüge des Immobilienrechts				
miet- und wohnungs- eigentumsrechtliche Bezüge zum öffent- lichen Recht einschl. Steuerrecht				
miet- und wohnungs- eigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts				
<b>ERGEBNIS</b>				